

Satzung

über Aufwandsentschädigungen und anderes für Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 20.10.2016 folgende Satzung über Aufwandsentschädigungen und anderes für Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die als monatlicher Pauschalbetrag und zusätzlich als Sitzungsgeld gewährt wird.
- (2) Als monatlichen Pauschalbetrag erhalten
 - a) die Ratsfrauen und Ratsherren 130,- EUR,
 - b) die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister 325,- EUR,
 - c) die Vorsitzenden der Fraktionen und die Vorsitzenden der Gruppen, denen keine Fraktionen angehören, 325,- EUR.
- (3) Das Sitzungsgeld erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse sowie der Fraktionen und Gruppen, denen sie angehören. Für jede Sitzung wird ein Sitzungsgeld von 20,- EUR gezahlt.

§ 2

Einzelheiten zum monatlichen Pauschalbetrag nach § 1 Abs. 2

- (1) Vereint eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in § 1 Abs. 2 aufgeführten Funktionen auf sich, so wird nur der jeweils höchste Pauschalbetrag gewährt.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt. Er wird auch dann für einen vollen Monat gezahlt, wenn die Empfängerin/der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Ist eine Ratsfrau oder ein Ratsherr länger als einen Monat an der Ausübung des Amtes verhindert, so wird für den laufenden Kalendermonat, in dem die Verhinderung eintritt, und für den darauffolgenden Kalendermonat der jeweilige Pauschalbetrag weiter gezahlt. Nach dieser Zeit entfällt der Anspruch.

§ 3

Einzelheiten zum Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 3

- (1) Das Sitzungsgeld wird gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse, zu denen förmlich eingeladen worden ist. Grundlage für die Zahlung ist die in der Sitzungsniederschrift aufgeführte Liste aller anwesenden Ratsfrauen und Ratsherren. Wird eine Ratsfrau oder ein Ratsherr im Laufe einer Ausschusssitzung von einer Vertreterin oder einem Vertreter abgelöst, so ist das Sitzungsgeld nur einmal zu zahlen, und zwar an die Ratsfrau oder den Ratsherrn, die bzw. der zu Beginn an der Sitzung teilgenommen hat.
- (2) Das Sitzungsgeld wird gezahlt auch für die Teilnahme an Sitzungen einer Gesamtfraktion oder Gesamtgruppe, nicht aber für Sitzungen eines Fraktions- oder Gruppenvorstandes oder eines Arbeitskreises einer Fraktion oder Gruppe. Eine Gruppensitzung ist für eine an der Gruppe beteiligte Fraktion nicht gleichzeitig Fraktionssitzung. Grundlage für die Zahlung ist der Eintrag in eine Anwesenheitsliste, deren Richtigkeit die/der Vorsitzende durch Unterschrift zu bestätigen und die sie/er zur Abrechnung des Sitzungsgeldes bei der Stadtverwaltung einzureichen hat.
- (3) Die Zahl der abrechenbaren Fraktions- und Gruppensitzungen ist auf insgesamt 6 in einem Vierteljahr begrenzt.
- (4) Das Sitzungsgeld erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren jeweils für ein Vierteljahr im Nachhinein ausgezahlt.

§ 4

Entschädigung für die Nutzung des Ratsinformationssystems

- (1) Ratsdrucksachen (Einladungen, Tagesordnungen, Sitzungsvorlagen und Protokolle der Rats-, Verwaltungs- und Fachausschusssitzungen) werden den Ratsmitgliedern elektronisch über das Ratsinformationssystem ALLRIS zur Verfügung gestellt. Die Ratsmitglieder nutzen zu diesem Zweck ausschließlich eigene Laptops/Tablets. An den Kosten der Anschaffung und des Betriebs dieser Geräte beteiligt sich die Stadt in angemessener Höhe.
- (2) Für die Anschaffung eines eigenen Gerätes zahlt die Stadt einen einmaligen Investitionszuschuss in Höhe der tatsächlich anfallenden oder angefallenen Kosten. Die Anschaffung des Gerätes und die Anschaffungskosten sind der Stadtverwaltung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Beendet das Ratsmitglied seine Ratstätigkeit vor Ablauf der dem Zuschuss zugrunde gelegten Nutzungsdauer von 5 Jahren, so ist der Investitionszuschuss anteilig zurückzuzahlen. Für jeden vollen Monat des verbleibenden Zeitraumes bis zum Ablauf der Nutzungsdauer ist ein Betrag von einem Sechzigstel des gezahlten Investitionszuschusses an die Stadt zurückzuzahlen.

Der Zuschuss wird für jedes Ratsmitglied nur einmal in einer Kommunalwahlperiode gewährt. Frühestens 5 Jahre nach der Auszahlung eines Zuschusses hat ein Ratsmitglied Anspruch auf einen erneuten Zuschuss. Über 1000,- EUR hinausgehende tatsächliche Aufwendungen werden nicht erstattet.

- (3) Statt eines einmaligen Investitionszuschusses nach Absatz 2 können Ratsmitglieder für die Nutzung eines eigenen Gerätes eine laufende monatliche Aufwandsbeteiligung von 17,- EUR verlangen, die mit dem Pauschalbetrag der Aufwandentschädigung ausgezahlt wird.
- (4) Die Ratsmitglieder sorgen selbst auf ihre Kosten dafür, dass mit ihren Geräten das Ratsinformationssystem ALLRIS dauerhaft technisch sicher genutzt werden kann. Für eine Anschaffung und den Support spricht die städtische Stabstelle technikunterstützte Informationsverarbeitung auf Anfrage gerne eine Empfehlung aus. Die Festplatte des Gerätes muss verschlüsselt sein.

An die Entscheidung für den einmaligen Investitionszuschuss **oder** die laufende monatliche Aufwandsbeteiligung ist das Ratsmitglied für die Dauer der Wahlperiode gebunden.

- (5) Neben dem einmaligen Investitionszuschuss nach Absatz 2 und neben der laufenden Aufwandsbeteiligung nach Absatz 3 hat jedes Ratsmitglied wegen der Betriebs- und Nebenkosten (Internetentgelt, Zugangsinfrastruktur, Versicherung des Gerätes gegen Verlust, Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung) einen Anspruch auf Zahlung einer pauschalen Entschädigung in Höhe von 25,- EUR monatlich, die mit dem Pauschalbetrag der Aufwandentschädigung ausgezahlt wird.
- (6) Ratsmitglieder, die gleichzeitig Kreistagsmitglieder sind, haben auf den Investitionszuschuss (nach Absatz 2) oder die monatliche Aufwandsbeteiligung (nach Absatz 3) nur dann einen Anspruch, wenn und soweit sie für die Nutzung eines Gerätes, das sie sowohl für die Rats- wie auch für die Kreistagsarbeit verwenden, nicht bereits vom Landkreis entsprechend entschädigt worden sind oder entschädigt werden. Wegen der Zahlung einer Entschädigung für die Nutzung des elektronischen Informationssystems an diesen Personenkreis stimmen sich Stadt- und Kreisverwaltung untereinander ab.

§ 5

Sonstige Entschädigungsleistungen

- (1) Nachgewiesener Verdienstaussfall wird den Ratsfrauen und Ratsherren auf Antrag bis zu einem Betrag von 10,- EUR je Stunde ersetzt.
- (2) Weitere Entschädigungsansprüche stehen den Ratsfrauen und Ratsherren nicht zu. So sind auch die Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes den Ratsfrauen und Ratsherren nicht gesondert zu erstatten.

§ 6

Ruhen des Mandats

Sämtliche Ansprüche einer Ratsfrau oder eines Ratsherren nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG).

§ 7

Sonstige Mitglieder von Ausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung eines Ratsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,- EUR.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen und anderes für Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder vom 16.12.2004, einmalig geändert durch Satzung vom 27.02.2007, außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 20.10.2016

Wiese
(Bürgermeister)